



Gebühren- und Beitragsordnung

(gemäß **§6 Abs. 2** der [Vereinssatzung](#))

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Gesamtvorstand in dieser Beitragsordnung festgesetzt. (§6 Abs. 2)
3. Die festgesetzten Beiträge treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für alle neuen Beitragsrechnungen in Kraft.
4. Für die Begleichung des Mitgliedsbeitrags muss der persönliche Link zur Zahlungsseite aufgerufen und mit einer der dort angebotenen Möglichkeiten bezahlt werden.

1. Mitgliedsbeitrag

1. Beitragspflichtig sind alle aktiven und passiven Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ein aktives Mitglied beträgt
40 € pro Jahr
3. Der Mitgliedsbeitrag für ein passives Mitglied beträgt
20 € pro Jahr
4. Jedem Mitglied steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen, um den Verein zu unterstützen.
5. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags für die aktive Mitgliedschaft ist für die folgenden Personengruppen nach Nachweis möglich: Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, (Klein-)Kinder, Senioren, Inhaber einer KreisBonusCard. Die Ermäßigung beträgt 10 Euro auf den Jahresbeitrag.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft im Voraus für den gewählten Beitragsturnus fällig.
7. Eine Teilerstattung des Beitrages bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Ein freiwilliger Vereinsaustritt ist demnach nur zum Schluss des aktuellen Beitragsturnus unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. (§5 Abs. 2)



2. Fördermitglieder

1. Beahlt ein Mitglied freiwillig mind. 60 € pro Jahr (bzw. 30 € pro Halbjahr), dann unterstützt es den Verein in besonderem Maße und kann daher auf eigenen Wunsch für den entsprechenden Beitragsturnus als Fördermitglied geführt werden. (§4 Abs. 2)
2. Fördermitglieder haben gegenüber den aktiven Mitgliedern keine weiteren Rechte oder Pflichten.